

Zweigniederlassung und Handelsrepräsentanz in Ungarn

1. Rechtsgrundlage

Ausländische Unternehmen haben die Möglichkeit, sich aufgrund des "Gesetzes Nr. CXXXII von 1997 über die ungarischen Zweigniederlassungen und Handelsvertretungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland" (im folgenden KSVKK) in Ungarn zwecks wirtschaftlicher Betätigung niederzulassen, ohne eine Gesellschaft gründen oder übernehmen zu müssen.

2. Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung verfügt über keine Rechtspersönlichkeit, darf aber als eine mit wirtschaftlicher Eigenständigkeit ausgestattete Organisationseinheit eines ausländischen Unternehmens tätig sein. Sämtliche unternehmerischen Tätigkeiten sind möglich.

Die Zweigniederlassung entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister. Sie darf schon ab Antragseinreichung tätig werden, muss aber dann den Zusatz „bejegyzés alatt“ („in Gründung“) tragen. Die Gebühr für die Eintragung beträgt HUF 50.000,00 (ca. 200 Euro). Die Zweigniederlassung ist Subjekt der ungarischen Körperschaftsteuer, sie unterliegt jedoch nach der Ausgestaltung des deutsch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) nicht der Dividendensteuer.

Die Vorschriften des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes (Nr. C von 2000, im folgenden „St“) finden auf die Zweigniederlassung Anwendung. Die Zweigniederlassung muss die doppelte Buchführung anwenden, sie muss einen Jahresabschluss aufstellen, ihn veröffentlichen und ihn inklusive des Vermerks, mit dem das ausländische Unternehmen, das die Zweigniederlassung gegründet hat, den Jahresabschluss angenommen oder die Annahme abgelehnt hat, innerhalb von 150 Tagen beim Registergericht hinterlegen.

Außerdem muss das ausländische Mutterunternehmen oder die Zweigniederlassung ein Original oder eine beglaubigte Kopie des (konsolidierten) Konzernjahresabschlusses - mit dem elektronischen Formular - laut dem Firmengesetz (Nr. V von 2006) - durch den Regierungsportal ans Firmeninformationsservice schicken. Das elektronische Formular wird von dem Firmeninformationsservice an den ungarischen Steueramt weiterleitet.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem ausländischen Unternehmen müssen im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen werden.

Aufgelöst wird die Zweigniederlassung durch die Löschung aus dem Handelsregister.

3. Handelsrepräsentanz

Eine Handelsrepräsentanz ist eine Organisationseinheit eines ausländischen Unternehmens, die weder über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt noch wirtschaftliche Eigenständigkeit genießt.

Sie entsteht wie die Zweigniederlassung mit der Eintragung ins Handelsregister und darf erst nach der Eintragung ihre Tätigkeiten aufnehmen. Die Gebühr für die Eintragung beträgt HUF 50.000,00 (ca. 200 Euro).

Die Tätigkeit einer Handelsrepräsentanz unterliegt starken Beschränkungen und umfasst u. a. die Vermittlung und Vorbereitung von Verträgen für das ausländische Unternehmen sowie Informations- und Werbetätigkeiten. Die Handelsrepräsentanz darf keine unternehmerische Tätigkeit und keine Rechtsberatung ausüben. Sie kann sich ebenso wenig wie die Zweigniederlassung an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.

Die Handelsrepräsentanz unterliegt nicht der Körperschaftssteuerzahlungspflicht, da sie nicht unternehmerisch tätig wird. Sie unterliegt im Gegensatz zur Zweigniederlassung auch nicht den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes.

Aufgelöst wird die Handelsrepräsentanz wie die Zweigniederlassung durch die Löschung aus dem Handelsregister.

Stand: Januar 2012

Gern beraten und betreuen wir Sie auch individuell bei der Gründung einer Firma in Ungarn.

Kontakt

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Bereich Recht, Steuern und Investitionen
H-1024 Budapest, Lövház u. 30.

Dr. Daniel Boros

Telefon: (0036-1) 345-7636; Fax: (0036-1) 345-7666

E-Mail: boros@ahkungarn.hu

Internet: www.duihk.hu

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

